

Antrag auf Sondermaßnahmen, die mit der Arbeitsunfähigkeit verbunden sind

Wozu dient dieses Formular?

Sie machen anhand einer ärztlichen Bescheinigung eine bleibende Arbeitsunfähigkeit von mindestens 33 % geltend und möchten eine der nachstehenden Maßnahmen in Anspruch nehmen:

- im Rahmen der Fixierung (d. h. Beibehaltung) des Tagessatzes Ihres Arbeitslosengeldes (siehe Punkt A);
- im Rahmen der Kontrolle der aktiven Verfügbarkeit durch das zuständige regionale Arbeitsamt (siehe Punkt B).

A. Ihr Antrag bezieht sich auf die Fixierung des Tagessatzes Ihres Arbeitslosengeldes:

Diese Maßnahme können Sie nur in Anspruch nehmen, wenn Sie Arbeitslosengeld im Rahmen der Übergangsmaßnahmen zur Reform der Vorschriften über Arbeitslosigkeit beziehen. Dies bedeutet, dass Sie vor dem 1. März 2026 zum Bezug von Arbeitslosengeld zugelassen worden sein müssen und der Anspruch noch besteht.

Ab dem 01.03.2026 gilt Folgendes: Reichen Sie für die Zeit ab dem 01.03.2026 nach einer Unterbrechung um mindestens 28 Kalendertage in Folge erneut einen Antrag auf Arbeitslosengeld ein und können Sie innerhalb von 36 Monaten (gegebenenfalls verlängerbar) 312 Arbeitstage oder gleichgestellte Tage nachweisen, unterliegen Sie nicht mehr den Übergangsmaßnahmen, sondern der Neuregelung zum 01.03.2026 und können Sie keine Fixierung des Tagessatzes mehr beantragen.

Sie können **keine** Fixierung des Tagessatzes Ihres Arbeitslosengeldes beantragen, wenn:

- Sie Arbeitslosengeld im Rahmen der Neuregelung zum 1. März beziehen (Ihren Antrag auf Arbeitslosengeld haben Sie für die Zeit nach dem 28. Februar 2026 gestellt);
- Sie kein Arbeitslosengeld beziehen (sondern beispielsweise Berufseingliederungsgeld oder Beschützungsgeld);
- Sie zwar den Übergangsmaßnahmen unterliegen, zum Zeitpunkt Ihres Antrags aber bereits pauschales Arbeitslosengeld beziehen.

Nach der Beurteilung Ihrer Arbeitsunfähigkeit durch einen vom LfA zugelassenen Arzt wird der Tagessatz Ihres Arbeitslosengeldes fixiert (d. h. beibehalten) werden können, wenn Ihre Arbeitsunfähigkeit anerkannt wurde. Dies bedeutet, dass der Tagesbetrag Ihres Arbeitslosengeldes im Zeitablauf nicht (weiter) absinken wird.

Achtung! Die Fixierung des Tagessatzes schiebt das Enddatum Ihres Anspruchs auf Arbeitslosengeld nicht auf. Die voraussichtliche Anspruchsdauer bleibt unberührt.

Rechtsgrundlage: Art. 114 § 2 des KE vom 25.11.1991 in der bis zum 28.02.2026 geltenden Fassung

Wichtiger Hinweis: Ist in der ärztlichen Bescheinigung ein bestimmter Arbeitsunfähigkeitsgrad angegeben, ist der vom LfA zugelassene Arzt nicht verpflichtet, ebendiesen Grad anzuerkennen.

B. Ihr Antrag bezieht sich auf die Kontrolle der aktiven Verfügbarkeit durch das zuständige regionale Arbeitsamt:

Diese Maßnahme können Sie in Anspruch nehmen, wenn Sie Arbeitslosengeld oder Berufseingliederungsgeld im Rahmen der Übergangsmaßnahmen zur Reform der Vorschriften über Arbeitslosigkeit oder der ab dem 1. März 2026 geltenden Neuregelung beziehen.

Nach der Beurteilung Ihrer Arbeitsunfähigkeit durch einen vom LfA zugelassenen Arzt können Sie die folgenden besonderen Maßnahmen in Anspruch nehmen, sofern Ihre Arbeitsunfähigkeit anerkannt wird (die Bewilligung der besonderen Maßnahmen fällt in die Zuständigkeit des regionalen Arbeitsamts und nicht des LfA):

- Bei bleibender Arbeitsunfähigkeit von mindestens 33 %:

- Befreiung von der Pflicht, durch regelmäßige und vielfältige Eigenbemühungen selbst aktiv nach einer Beschäftigung zu suchen (unter der Voraussetzung, dass Sie an einer intensiven, auf Ihren Gesundheitszustand zugeschnittene Begleitmaßnahme teilnehmen, die höchstens 12 Monate dauern darf);
- Aussetzung des Verfahrens zur Kontrolle der aktiven Verfügbarkeit für den Zeitraum, in dem Sie eine auf Ihren Gesundheitszustand zugeschnittene Begleitmaßnahme durchlaufen, die Ihnen von dem zuständigen regionalen Arbeitsamt angeboten wurde (diese Aussetzung darf den zwölfmonatigen Zeitraum ab dem Beginndatum der Begleitmaßnahme nicht überschreiten);

- Bei Erwerbsunfähigkeit:

dem Verfahren zur Kontrolle der aktiven Verfügbarkeit der jungen Arbeitnehmenden in der Berufseingliederungszeit oder der leistungsberechtigten Vollarbeitslosen nicht mehr unterliegen.

Achtung!

Wenn Sie eine junge arbeitsuchende Person sind, die ihre Berufseingliederungszeit durchläuft, und wenn der Vertrauensarzt des LfA feststellt, dass Sie erwerbsunfähig sind, werden Sie nach Ihrer Berufseingliederungszeit nicht zum Anspruch auf Berufseingliederungsgeld zugelassen werden. Außerdem haben Sie keinen Anspruch auf Beschützungsgeld. Nähere Informationen finden Sie im Infoblatt T196. „[Welchen Einfluss hat Ihr Gesundheitszustand auf Ihren Anspruch auf Arbeitslosengeld?](#)“.

Rechtsgrundlage: Art. 36/3, § 2, 58, § 1 und 58/3, § 4 des KE vom 25.11.1991.

Ist in der ärztlichen Bescheinigung ein bestimmter Arbeitsunfähigkeitsgrad angegeben, ist der vom LfA zugelassene Arzt nicht verpflichtet, ebendiesen Grad anzuerkennen.

Brauchen Sie weitere Informationen?

Wenn Sie nähere Auskünfte benötigen:

- wenden Sie sich an Ihre Zahlstelle (CGSLB, CSC, FGTB oder HfA);
- wenden Sie sich an die zuständige gemeinschaftliche bzw. regionale Arbeitsverwaltung (Actiris, Arbeitsamt der DG, Forem oder VDAB);
- zur Anwendung der Übergangsmaßnahmen: lesen Sie das Infoblatt:
 - T33 „[Ich bezog Arbeitslosengeld vor dem 1. März 2026. Wird mein Arbeitslosengeld zeitlich befristet?](#)“.
 - ODER
 - T27 „[Reform des Berufseingliederungsgeldes – Die Befristung des Anspruchs](#)“.
- zur Anwendung der neuen Maßnahmen der Reform der Vorschriften über Arbeitslosigkeit: lesen Sie das Infoblatt:
 - T202 „Ich habe nach dem 28.02.2026 Arbeitslosengeld beantragt. Wird mein Arbeitslosengeld zeitlich befristet?“
 - ODER
 - T199: „[Haben Sie Anspruch auf Berufseingliederungsgeld und wie lange?](#)“.
- zur Berechnung Ihres Arbeitslosengeldes (im Rahmen der Fixierung des Tagessatzes): lesen Sie das Infoblatt T67: „[Wie wird der Betrag Ihres Arbeitslosengeldes nach einer Beschäftigung berechnet?](#)“.

Diese Infoblätter sind bei Ihrer Zahlstelle oder beim Arbeitslosenamt des LfA erhältlich oder können von der Website www.lfa.be heruntergeladen werden.

Was müssen Sie mit dem Formular machen?

Sie füllen das Formular in doppelter Ausfertigung aus. Sie fügen ein ärztliches Attest bei, das Ihre bleibende Arbeitsunfähigkeit bescheinigt (die Angabe des Arbeitsunfähigkeitsprozentsatzes ist nicht obligatorisch).

Im linken Seitenrand finden Sie Informationen, die Ihnen beim Ausfüllen dieses Formulars helfen werden.

Sie übermitteln beide Exemplare Ihrer Zahlstelle (CGSLB, CSC, FGTB oder HfA).

Und dann?

Sie werden per Post darum gebeten werden, sich bei dem vom Direktor des Arbeitslosenamtes bestellten Vertrauensarzt persönlich zu melden.

Auf der Grundlage des Gutachtens des Arztes wird Ihnen das LfA ein Schreiben mit seiner Entscheidung schicken. Wenn der Vertrauensarzt Ihre bleibende Arbeitsunfähigkeit von mindestens 33% anerkennt, erstellt er eine Liste der Berufstätigkeiten, für die Sie arbeitsfähig bleiben. Diese Informationen wird das Arbeitslosenamt des LfA der gemeinschaftlichen bzw. regionalen Arbeitsverwaltung übermitteln, die sie während Ihrer Begleitung bei der Arbeitsuche und gegebenenfalls im Rahmen des Verfahrens zur Kontrolle der Verfügbarkeit, dem Sie eventuell unterliegen, berücksichtigen wird.

In Erwartung der Entscheidung des LfA müssen Sie allen Ihren Pflichten als arbeitslose Person weiter nachkommen.



Antrag auf Sondermaßnahmen, die mit der Arbeitsunfähigkeit verbunden sind

Art. 114 und Art. 36/3, § 2, Art. 58, § 1 und Art. 58/3, § 4
KE 25.11.1991

vom Arbeitslosen auszufüllen

Datumsstempel der
Zahlstelle

Ihre Personalien

Vorname und Nachname

Nationalregister-Nr. (ENSS)

Ihre ENSS steht auf Ihrem
Personalausweis.

_____/_____-____

Ihr Antrag im Rahmen der Fixierung des Tagessatzes Ihres Arbeitslosengeldes, sofern die Übergangsmaßnahmen auf Ihre Situation Anwendung finden

Ich mache eine bleibende Arbeitsunfähigkeit von mindestens 33% geltend.

Tragen Sie hier das Beginndatum der bleibenden Arbeitsunfähigkeit von 33% ein.

☐ Ich beantrage, dass der Betrag meines Arbeitslosengeldes ab dem ____/____/____ fixiert wird. (Art. 114 KE 25.11.1991 in der bis zum 28.02.2026 geltenden Fassung)

Beantragen Sie die Fixierung bitte nicht, wenn:

- Sie von den Übergangsmaßnahmen NICHT betroffen sind
- Sie KEIN Arbeitslosengeld beziehen (sondern beispielsweise Berufseingliederungsgeld oder Beschützungsgeld)
- Sie zwar den Übergangsmaßnahmen unterliegen, zum Zeitpunkt Ihres Antrags aber bereits pauschales Arbeitslosengeld beziehen

Ihr Antrag im Rahmen der Kontrolle der aktiven Verfügbarkeit durch das zuständige regionale Arbeitsamt

☐ Ich bin eine junge arbeitsuchende Person, die ihre Berufseingliederungszeit durchläuft, und ich mache eine bleibende Arbeitsunfähigkeit von mindestens 33% geltend.
(Art. 36/3 §2, KE 25.11.1991).

☐ Ich bin eine entschädigte vollarbeitslose Person und ich mache eine bleibende Arbeitsunfähigkeit von mindestens 33% geltend.
(Art. 58, § 1 und 58/3, § 4, KE 25.11.1991).

Dokument, das beizufügen ist

Ärztliches Attest, das Ihre bleibende Arbeitsunfähigkeit bescheinigt (die Angabe Ihres Arbeitsunfähigkeitsprozentsatzes ist nicht obligatorisch).

Unterschrift

Ihre Erklärungen werden in elektronischen Dateien gespeichert. Nähere Informationen über den Schutz dieser Daten finden Sie in der Broschüre über den Schutz des Privatlebens, die bei dem LfA erhältlich ist. Weitere Informationen finden Sie auf www.lfa.be.

Ich bestätige, dass meine Erklärungen richtig und vollständig sind.

Datum: ____/____/____

Unterschrift